

# **Satzung der Stadt Tessin**

## **über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten**

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22. Januar 1998 (GVOB M-V S. 78) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom **05.11.1998** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Tessin kann verdienstvolle Persönlichkeiten durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts öffentlich ehren.

### **§ 2 Verfahren**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Stadt Tessin erworben haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Sie müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Tessin haben bzw. längere Zeit in der Stadt Tessin gewirkt haben.
- (3) Außer dem Recht, sich als Ehrenbürger oder Ehrenbürgerin bezeichnen zu dürfen, sind mit dem Ehrenbürgerrecht keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

### **§ 3 Vorschläge**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- (2) Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist bei der Bürgervorsteherin oder beim Bürgervorsteher in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzureichen.
- (3) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Persönlichkeit ist vor der Beschlußfassung einzuholen.

#### **§ 4 Beschlußfassung**

- (1) Die Stadtvertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- (2) Nach Vorliegen des Beschlusses der Stadtvertretung wird die vorgesehene Verleihung öffentlich bekanntgegeben.

#### **§ 5 Verleihung**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung bzw. einer besonderen Sitzung der Stadtvertretung verliehen.  
Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher überreicht den Ehrenbürgerbrief (Urkunde), der Auskunft über die Art der Verdienste der oder des Ausgezeichneten gibt.
- (2) Der Name der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt eingetragen.

#### **§ 6 Aberkennung**

- (1) Die Stadt Tessin kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (2) Als unwürdiges Verhalten gilt jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder als Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise.
- (3) Vor der Entscheidung der Stadtvertretung ist der Betroffene zu hören.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tessin, den 9.11.1998

Ibold  
Bürgermeister

